

Amtsblatt der Gemeinde



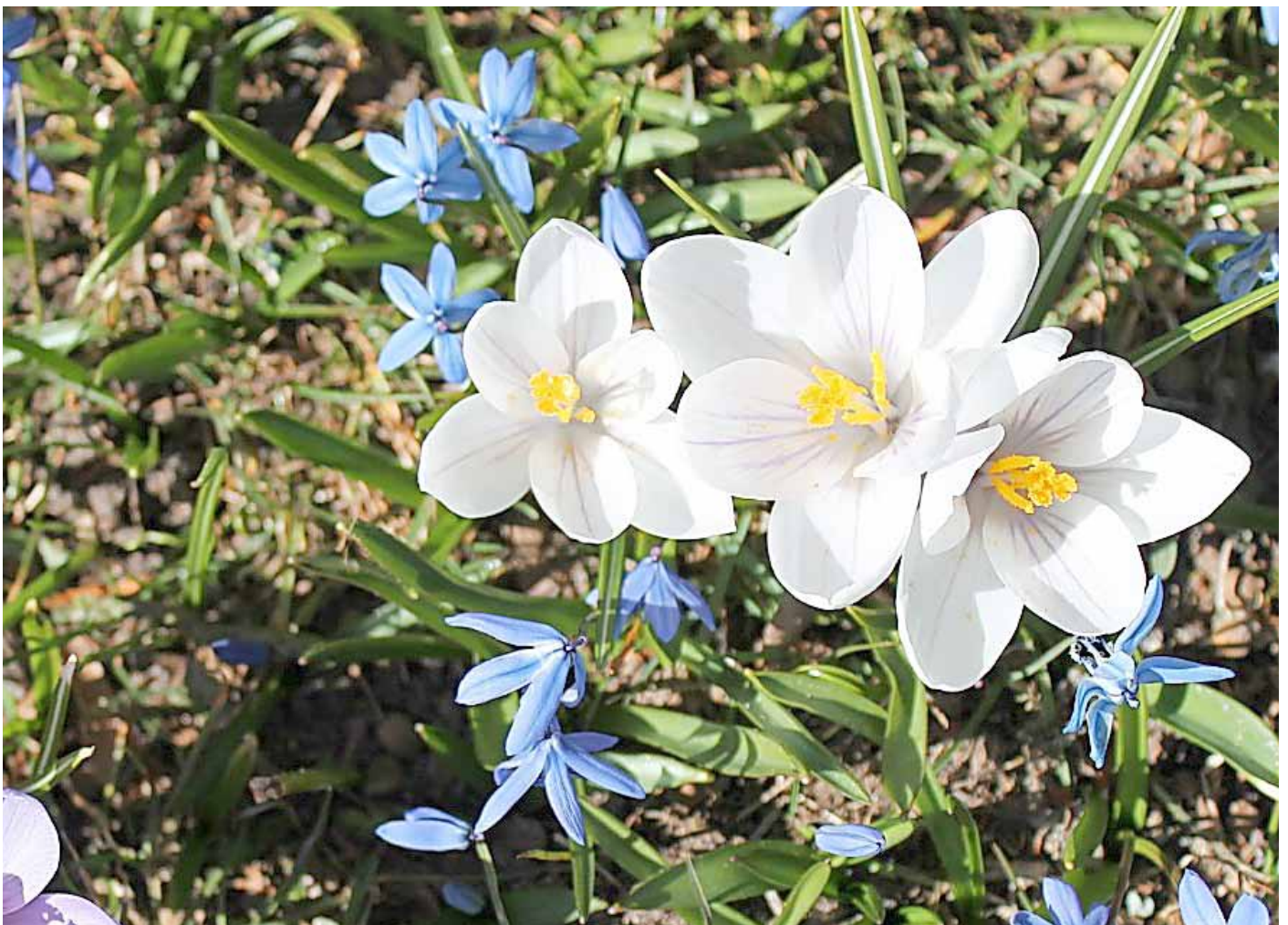
MASSERBERG

mit den Ortschaften
Fehrenbach, Heubach, Masserberg, Schnett, Einsiedel

23. Jahrgang

Freitag, den 1. März 2019

Nr. 3



**Freude an den ersten Blüten,
wenn sie aus dem Boden sprießen.
Weiß und sanft im hellen Gras,
sind sie noch am Morgen nass.
Wachsen jeden Tag ein Stück,
bringen dir das neue Glück.
Drum lass sie wachsen jeden Tag.**

Amtlicher Teil

Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Masserberg

A. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Masserberg sind am 26. Mai 2019 vierzehn Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 28 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifels-

fall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
 - b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Hildburghausen oder im Gemeinderat der Gemeinde Masserberg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 56 Unterschriften).
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Par-

tei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Masserberg, Hauptstraße 37, Zimmer 2, bis zum 22. April 2019 (34. Tag vor der Wahl) 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Masserberg, Hauptstraße 37 im Sekretariat, Zimmer Nr.: 2 in der Zeit von:

| | |
|------------|-----------------------------|
| Montag und | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Dienstag | und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| Mittwoch | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| | und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Donnerstag | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| | und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019 (34. Tag vor der Wahl) 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2019 (44. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Masserberg, Hauptstraße 37, Zimmer 2 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2019 (44. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und

der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 (34. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wahlbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

8. Am 23. April 2019 (33. Tag vor der Wahl) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

9. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

10. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher oder diverser Form.

Gemeinde Masserberg

Masserberg, den 26. Februar 2019

gez. Unger

Wahlleiter der Gemeinde Masserberg

Kurbeitragssatzung der Gemeinde Masserberg

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 21 der Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg in seiner Sitzung am 18.02.2019 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung des Kurbeitrages

(1) Die Gemeinde Masserberg, Ortsteil Masserberg ist „Staatlich anerkannter heilklimatischer Kurort“. Die Ortsteile Heubach und Schnett sind „Staatlich anerkannte Erholungsorte“.

(2) Die Gemeinde Masserberg erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen (nachfolgend Kur-/Erholungseinrichtungen) sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen (nachfolgend Kur-/Erholungsveranstaltungen) einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.

(3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Entgelt erhoben werden.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3

Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 1. Januar 00:00 Uhr bis einschließlich 31. Dezember 24:00 Uhr eines jeden Jahres erhoben.

§ 4**Beitragspflichtiger Personenkreis**

Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur-/Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an den Kur-/Erholungsveranstaltungen geboten wird.

§ 5**Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages**

(1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.

(2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Absatz 1 - im Falle des § 6 Absatz 2 mit dem im Bescheid genannten Termin - fällig.

(3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 11) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeindeverwaltung oder die Tourismusinformation der Gemeinde, zu entrichten.

§ 6**Höhe des Kurbeitrages**

(1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede beitragspflichtige Person:

1. Vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres: **1,50 Euro**
2. Vom Beginn des 17. Lebensjahres: **3,00 Euro**

Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als insgesamt ein Tag.

(2) Von Beitragspflichtigen, die mit einem Zweit- oder weiteren Wohnsitz in der Gemeinde Masserberg gemeldet sind und Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit/Wohngelegenheit (z. B. Wohnung, Gartenlaube mit der Möglichkeit der zeitweiligen Wohnnutzung, Wohnwagenplätzen) sind, wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag für einen Aufenthalt von 30 Tagen erhoben. Soweit Beitragspflichtige nach Satz 1 nicht für das gesamte Kalenderjahr gemeldet sind, wird der Kurbeitrag anteilig erhoben.

§ 7**Befreiung von der Kurbeitragspflicht**

(1) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind auf Antrag befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen und ähnlichen Veranstaltungen und sie keine Kur-/Erholungseinrichtungen oder Kur-/Erholungsveranstaltungen in Anspruch nehmen,
3. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten und sie keine Kur-/Erholungseinrichtungen oder Kur-/Erholungsveranstaltungen in Anspruch nehmen,
4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 53 SGB XII mit mindestens fünfzig vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt,
5. Bettlägrige Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können bei Vorlage eines ärztlichen Attestes und sie keine Kurmittel in Anspruch nehmen

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen, wenn es das Interesse der Gemeinde rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

§ 8**Kurkarte**

(1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Kurkarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kur-/Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an den Kur-/Erholungsveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Entgelte nach § 1 Absatz 3 erhoben werden.

(2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.

(3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kur-/Erholungseinrichtungen und bei der Teilnahme an Kur-/Erholungsveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Gemeinde Masserberg ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

(4) Der Verlust einer Kurkarte ist bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

§ 9**Erstattung des Kurbeitrages**

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage seiner Kurkarte und der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet.

Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Aufenthalt abgebrochen worden ist, bei der Gemeinde Masserberg eingehen, andernfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

§ 10**Aufzeichnungs- und Meldepflicht**

(1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber/Betreiber von Kurkrankenhäusern (Kur- und Rehakliniken), Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen, von Hotels und Gaststätten sowie alle sonstigen Wohnungsinhaber (wie z. B. Beherbergungsbetriebe, Erholungsheime aller Art, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, gemeinnützigen und karitativen Einrichtungen, Jugendherberge, Schullandheimen), die Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen (als „Wohnungsgeber“ bezeichnet), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars vorgenommen.

(2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und das Formular zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung vom Kurbeitrag, so muss er die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen

(3) Der Wohnungsgeber hat die Durchschrift der ausgefüllten Meldeformulare spätestens 1 Tag nach Ankunft des Gastes in der Gemeindeverwaltung oder der Tourismusinformation abzugeben.

(4) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und zu meldenden Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare. Sie sind 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Gemeinde ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem gesonderten Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.

(5) Mit der Einführung des elektronischen Kurkarten- und Meldeverfahrens wird allen Wohnungsgebern die Möglichkeit eingeräumt, die Meldungen, die Erstellung der Kurkarten, die Abrechnung des Kurbeitrages und die Statistik nach den Vorgaben der Gemeinde elektronisch abzuwickeln. Hierbei sind ebenfalls die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formulare bzw. Vorlagen zu verwenden.

(6) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder, so hat er die Meldung für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt für die Aufzeichnungspflicht.

§ 11**Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung**

(1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und unverzüglich, jedoch spätestens 1 Woche nach Ankunft des Beitragspflichtigen an die Gemeindeverwaltung oder die Tourismusinformation (Hauptstraße 37, 98666 Masserberg) abzuführen.

(2) Der Wohnungsgeber haftet neben dem Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

§ 12**Aushangpflicht**

Diese Satzung ist bei jedem Wohnungsgeber im Sinne des § 10 Absatz 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar aus-

zuhängen. Die Gemeindeverwaltung stellt entsprechende Exemplare kostenfrei zur Verfügung.

**§ 13
Straf- und Bußgeldvorschriften**

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. der Gemeinde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht.
2. die Gemeinde pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig (leichtfertige Abgabenverkürzung) begeht. Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften der Kurbeitragssatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden.

**§ 14
Rechtsmittel, Vollstreckung**

(1) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nr. 1 VwGO).

(2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 15
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Masserberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung der Gemeinde Masserberg vom 20.01.2010 außer Kraft.

Gemeinde Masserberg, 20.02.2019

**Denis Wagner
Bürgermeister**

Siegel

**Beschlüsse aus der Sitzung
des Gemeinderates vom 15.11.2018**

1. **Beschluss / Bestätigung Tagesordnung
Beschluss-Nr. 292/35/18**

gez. Wagner
Bürgermeister

Siegel

2. **Beschluss Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan mit Anlage sowie dem Stellenplan der Gemeinde Masserberg für das Jahr 2019**

Der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg beschließt die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan mit Anlagen sowie dem Stellenplan der Gemeinde Masserberg für das Jahr 2019.

Beschluss-Nr.: 293/35/18

gez. Wagner
Bürgermeister

Siegel

3. **Beschluss Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2018 bis 2022**

Der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg beschließt den vorliegenden Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2018 bis 2022.

Beschluss-Nr.: 294/35/18

gez. Wagner

Siegel

Bürgermeister

4. **Abstimmung Einräumung Rederecht für Bürgermeister Heiko Schilling zum Tagesordnungspunkt 4
Beschluss-Nr.: 295/35/18**

gez. Wagner
Bürgermeister

Siegel

5. **Abstimmung namentliche Abstimmung zum Tagesordnungspunkt 4
Beschluss-Nr.: 296/35/18**

gez. Wagner
Bürgermeister

Siegel

6. **Beschluss Aufhebung des Beschlusses Nr. 219/29/18 vom 08.03.2018**

Der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 15.11.2018, den Beschluss Nr. 219/29/18 vom 08.03.2018, über

- a) die Auflösung der Gemeinde Masserberg sowie
- b) die Bildung einer neuen Gemeinde mit dem Namen Gemeinde Masserberg durch Zusammenschluss der Gemeinde Masserberg und Schleusegrund

aufzuheben.

Kein Mitglied des Gemeinderates war aufgrund § 38 Absatz 1 Thüringer Kommunalordnung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr.: 297/35/18

gez. Wagner
Bürgermeister

Siegel

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

**Entsorgungstermine
Fäkalschlamm 2019**

1. von 3 Leerungen

Fehrenbach, Schnett,
Heubach, Einsiedel

01.04.19 bis 08.04.19

1. von 2 Leerungen

Fehrenbach, Schnett,
Heubach, Einsiedel

09.04.19 bis 11.05.19

Schließung Kläranlage

vom 13.05.19 bis 24.05.19

Einmalige Leerung

Fehrenbach, Schnett,
Heubach, Einsiedel

03.06.19 bis 19.09.19

2. von 3 Leerungen

Fehrenbach, Schnett,
Heubach, Einsiedel

22.07.19 bis 31.07.19

2. von 2 Leerungen

Fehrenbach, Schnett,
Heubach, Einsiedel

23.09.19 bis 01.11.19

3. von 3 Leerungen

Fehrenbach, Schnett,
Heubach, Einsiedel

18.11.19 bis 25.11.19

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 27.03.2019

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 05.04.2019

Wir gratulieren

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

wir würden gerne weiterhin in unserem Amtsblatt den Geburtstag, das Ehejubiläum oder die Geburt eines Kindes veröffentlichen.

Allerdings benötigen wir ab dem 25. Mai 2018 von Ihnen eine schriftliche Erlaubnis. Grund hierfür ist die neue Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union.

Wenn Sie wünschen, dass Ihr Geburtstag, das Ehejubiläum oder die Geburt Ihres Kindes veröffentlicht werden soll, bitten wir Sie, den untenstehenden Coupon auszuschneiden, auszufüllen und der Gemeindeverwaltung Masserberg, Hauptstraße 37, 98666 Masserberg, zuzusenden oder vorbeizubringen.

Bei Rückfragen können Sie uns auch gerne kontaktieren: Gemeindeverwaltung Masserberg, Hauptstraße 37, 98666 Masserberg, Telefon: 036870/5700, Telefax: 036870/57028, E-Mail: gemeindeverwaltung@masserberg.de.

Sie dürfen gratulieren!

Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass mein Geburtstag, unser Ehejubiläum, die Geburt unserer Tochter/ unseres Sohnes unter der Rubrik „Wir gratulieren“ veröffentlicht wird.

Am werde ich Jahre alt (ab 70. Geburtstag und jedem fünften weiteren Geburtstag).

Am haben wir unser jähriges Ehejubiläum (ab Goldene Hochzeit).

Am wurde unsere Tochter/Sohn geboren.

Eltern sind:

aus dem OT

Name:

Straße:

PLZ, Wohnort:

* Datum, Unterschrift:

*Im Falle eines Ehejubiläums oder Geburt eines Kindes jeweils Unterschrift beider Jubilare bzw. Eltern
Nichtzutreffendes streichen!

Veranstaltungen

VA im Theater im Badehaus Masserberg

Sonntag, 03.03.2019

19:30 Uhr „Gitarre im Wandel der Zeit“
Libor Fiser, Konzert mit stilvoller Gitarrenmusik zum Entspannen, von Klassik bis zum Jazz und Pop
Eintritt: 2,00 €

Sonntag, 10.03.2019

10:30 Uhr - **Kurkonzert**
11:30 Uhr mit den Heimatmusikanten Brattendorf

Dienstag, 12.03.2019

19:30 Uhr **Unterwegs durch Thüringen**
Die Video- und Bildreportage der besonderen Art von und mit Dietrich Matoff
Eintritt: 1,00 €; ermäßigt: 0,50 €

Sonntag, 17.03.2019

10:30 Uhr - **Kurkonzert**
11:30 Uhr mit dem Musikverein Steinbach e.V.

Sonntag, 30.03.2019

19:30 Uhr **„Frühlingserwachen“**
Vergnügliches im Literaritäten-Kabarett mit Schauspieler Hans-Peter Körner;
Eintritt: 2,00 Euro

Hinweis:

Bitte nutzen Sie den Haupteingang der Masserberger Klinik.

VA in der Masserberger Klinik:

Mittwoch, 06.03. und 20.03.2019

10:00 - **Markttag**
15:00 Uhr Wir laden recht herzlichst zu einem Einkaufsbummel in der Masserberger Klinik. Das Team der Masserberger Klinik freut sich über Ihren Besuch!

Nächster Markttag: Mittwoch, 03.04.2019

Mittwoch, 06.03., 13.03., 20.03. und 27.03.2019

19:00 - **Lernen Sie Tanzen**
20:00 Uhr Der Tanzverein „Rennsteigperle“ e .V. hilft Ihnen dabei, Ihre Tanzkenntnisse aufzufrischen bzw. neue Tanzschritte zu erlernen.

Freitag, 21.03.2019

19:45 - **Tanzabend mit Showtanz**
22:00 Uhr Ein Tanzabend der ganz besonderen Art. Durch den Abend mit Überraschungen führen Sie Annette und Peter Sommer
Eintritt: 2,00 Euro

Donnerstag, 28.03.2019

19:30 Uhr **Musikalische Rennsteigwanderung**
unter dem Motto „Mit Rucksack, Hut und Wanderstock“ mit den Neustädter Rennsteigklängen.

Geführte Abendwanderung bei Fackelschein

... in Heubach vom 02.01. - 31.03.2019

jeden Montag und Freitag, 19.30 Uhr ab Hotel Heubacher Höhe, 5,00 € p.P. inkl. einem Glühwein

... in Schnett vom 02.01. - 31.03.2019

jeden Dienstag und Samstag, 19.30 Uhr ab Hotel Frankenblick 5,00 € p.P. inkl. einem Glühwein

Vereine und Verbände

Wir laden ein zur Blutspende

durch das Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH:

**Am Freitag, 15.03.2019,
von 17:00 bis 19:00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus
OT Fehrenbach**



Beschwingte Winterwanderung mit „bewegten“ Pausen

Jeden Samstag, 15.30 - 16.30 Uhr

Ein tolles Erlebnis und richtig Spaß für Jung und Alt, Familien und Gruppen.

Auf geht's zur beschwingten Winterwanderung in die schöne Natur rund um den Rennsteig. Durch Schwingungen der mit Stahlkugeln gefüllten Ringe wird die Muskulatur aktiviert, durch Vibrationen kommen der Stoffwechsel und das Lymphsystem richtig in Schwung.

Kosten: 10,00 €, Kinder 5,00 € p.P. inkl. Leihringe;
Auch für Senioren und Sehbehinderte geeignet.
 Terminabsprachen sind möglich.
Anmeldung: COACH Conny - Tel. 0162 4034354;

Wanderungen im Biosphärenreservat Thüringer Wald

- Unterwegs mit den Rangern -

“Man sieht nur, was man weiß.”

Mit den Rangern unterwegs sein heißt: Besonderheiten und Einmaligkeit des Biosphärenreservats erleben und Interessantes über das Biosphärenreservat erfahren. Wofür steht die Modellregion von internationalem Rang? Was macht das UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald so einmalig? Unsere Wander Routen sind so gewählt, dass Sie unterwegs einen Eindruck von der Landschaft des Biosphärenreservats bekommen.

Hinweis: Die Dauer und Länge der Wanderungen wird der Wetersituation angepasst. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Gruppen ab 8 Personen bitte Voranmeldung.

Informationszentrum Biosphärenreservat, Tel. 03 61 5 73 92 46 22

... rund ums Schwalbenhaupt

Jeden Donnerstag, 10:00 Uhr, Park- und Rastplatz Schwalbenhaupt an der L2052, 98666 Masserberg (Dauer ca. 2 Stunden, Schwierigkeitsgrad leicht, Teilnahme: kostenfrei)

... rund um Heubach

Mittwoch 13.03. und 27.03.2019, 10:30 Uhr, Rezeption - Werrapark Resort Hotel Heubacher Höhe, R. - Breitscheid-Str. 41-45, 98666 Masserberg OT Heubach

(Dauer ca. 2 Stunden, Schwierigkeitsgrad leicht, Teilnahme: kostenfrei)

Kino in Masserberg

Freitag bis Sonntag jeweils 20:00 Uhr

01. - 03.03.2019 **Love, Simon**
2018/Drama /FSK 0

08. - 10.03.2019 **Die Frau, die vorausgeht**
2018/ Drama/FSK 12

15. - 17.03.2019 **Bohemian Rhapsody**
2018/Drama/FSK 6

22. - 24.03.2019 **The Happa time Murders**
2018/Komödie/FSK 12

29. - 31.03.3019 **Ballon**
2018/Drama/FSK 12

05. - 07.04.2019 **Operation Overlord**
2018/Action/FSK 16

Angaben ohne Gewähr. Änderungen vorbehalten!

Geplante Veranstaltungen 2019

(Stand 23.01.2019)

| Monat | Datum | Veranstaltung | Veranstalter |
|----------|--------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| April | 26.04. - 28.04.2019 | Rotkäppchenturnier | Tanzsportclub „Rennsteigperle e.V.“ |
| | 30.04.2019 | Walpurgisfeuer in Heubach | Schützenverein e.V. Heubach/ Feuerwehr Heubach |
| Mai | 01.05.2018 | Frühlingsfest | Feuerwehrverein Fehrenbach e.V. Feuerwehr Fehrenbach |
| | 04.05.2019 | RENNSTHike - World Championship (Masserberg ist Startort für die 100 km Wanderung) | Pumpplätzweg e.V. |
| Juni | 18.05.2019 | GutsMuthslauf | |
| | 22.06.2019 | Rennsteigstaffellauf | SG Rennsteig |
| Juli | 22.06.2019 | Sommersonnwendfeuer | Bergwacht Masserberg |
| | traditionsgemäß letztes WE im Juli (26. - 28.07.2019?) | Simmersbergfest in Schnett | Ortsverein Schnett |
| August | 03.08.2019 | Masserberger Sommerfest | Masserberger Vereine |
| Oktober | 06.10.2019 | Rennsteig-Herbstlauf | SG Rennsteig |
| | 20.10.2019 | Herbstcross-Lauf | SG Rennsteig |
| November | 30.11. - 01.12.2019 | Erlebnisweihnachtsmarkt in Schnett | Werrapark Hotel Frankenblick Schnett |
| Dezember | 14.12.2019 | 3. Weihnachtsbaum-Turnier | Tanzsportclub „Rennsteigperle e.V.“ |
| | 30.12.2019 | Wintersonnwendfeuer | Bergwacht Masserberg |
| | Ganzjährig Donnerstag und 14-tägig Mittwochs | Rangertouren ab Schwalbenhaupt und Heubach | Biosphärenreservat Thüringer Wald |
| | Von 01. April - 03. November Dienstags und Samstags (außer 20.04.) | Geführte Wanderungen in der Rennsteigregion | Werrapark Resort Hotels |
| | Vom 04. November - 22. Dezember 2019 (Mo., Di., Fr. + Sa. | Geführte Fackelwanderungen | Werrapark Resort Hotels |
| | ganzjährig Freitags | Begrüßungswanderung in Masserberg mit Horst Golchert | Gemeinde Masserberg |
| | Ganzjährig Samstags | Beschwingte Wanderung | Conny Kirschke |

Kirchliche Nachrichten

- Waldepistel - Kirchengemeindeverband Heubach

für Heubach, Schnett/Einsiedel und Masserberg/Fehrenbach

März 2019

Monatslosung für März 2019:

Wendet euer Herz wieder dem Herrn zu, und dient ihm allein.

1. Samuel, 7,3

Gottesdienst der Kirchengemeinde Heubach

im Pfarrhaus

2. Sonntag der Passionszeit Reminiszere, 17.03.2019 17:00 Uhr

Gottesdienste der Kirchengemeinde Schnett

in der Kirche St. Oswald

4. Sonntag der Passionszeit Lätare, 31.03.2019 10:00 Uhr

Gottesdienste der Kirchengemeinde Masserberg

in der Kapelle der Masserberger Klinik

1. Sonntag vor der Passionszeit Invokavit, 10.03.2019 16:00 Uhr

Gottesdienste in der Kirchengemeinde Fehrenbach

in der Kirche Fehrenbach

2. Sonntag vor der Passionszeit Reminiszere, 17.03.2019
15:30 Uhr

Hinweise und Veranstaltungen

Seniorenachmittag

Dienstag, 26.03.2019, 14:30 Uhr, Kirche Fehrenbach

- Jeden Dienstag 19:00 Uhr Gottesdienst in der Kapelle der Masserberger Klinik.
Durch den Gottesdienst führt der Klinikseelsorger Pfarrer Kaiser.
Die Gottesdienste in den Kirchengemeinden werden immer, falls nicht anders angegeben, als Zentralgottesdienste angeboten.
- Für die Zeit der Vakanz für den Kirchengemeindeverband Heubach mit den Teilgemeinden Einsiedel mit Schnett, Fehrenbach, Heubach und Masserberg ist zuständig:
Pfarrer Bernd Flade, Crock
Telefon-Nr.: 03686/322423
- Für die Gemeinden Fehrenbach und Masserberg ist für Amtshandlungen zuständig:
Pfarrer Bodo Dungs, Brünn
Telefon-Nr.: 036878/60493

Eine andere Denkweise muss sein
und ich ziehe eine Lehre daraus:
Die vielen vergangenen Tage
summieren sich zu Jahren.
Und die machen mein Alter aus.

Hella Hummrich, Fehrenbach



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Masserberg

Herausgeber: Gemeinde Masserberg

Geltungsbereich: Gemeinde Masserberg mit den Ortschaften Fehrenbach, Heubach, Masserberg, Schnett und Einsiedel

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil:

Gemeinde Masserberg, Tel.: 03 68 70 / 57 00, Fax: 03 68 70 / 5 70 28

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:

LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau OT Langewiesen

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Petra Deckert, erreichbar unter Tel.: 0151 / 70114997, E-Mail: p.deckert@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Sonstiges

Der Lauf der Zeit

Wieder ist ein Tag vorbei,
ist unwiederbringlich fort.
Das geschieht nicht nur einmal oder zwei.
Wenn der neue Morgen beginnt und
das Gold der Sonne über den Himmel rinnt,
möcht' ich den Tag halten.
Doch es bleibt beim Alten.
Im Abendrot scheint der Himmel zu bluten
aus vielen kleinen Wunden.
Dann ist wieder ein Tag verschwunden - unwiederbringlich.
Nie hab' ich darüber nachgedacht
und mir einen Kopf gemacht.
Warum jetzt solche Gedanken?